

„Allgemeine Geschäftsbedingungen mail4business“ der Quadiant Finance Germany GmbH

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1.1 Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen mail4business“ (nachfolgend „**AGB**“) gelten für den Abschluss des mail4business-Vertrages (nachfolgend „**Vertrag**“) und alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Lieferungen der Quadiant Finance Germany GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“). Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Falls ein Last- oder Pflichtenheft für den Vertrag relevant ist, sind solche Last- und Pflichtenhefte Bestandteile dieses Vertrages und werden vom LG zur Verfügung gestellt.

1.2 Mit dem Kunden individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2. Vertragsgegenstand, Bindung an den Antrag, Vertragsschluss, Vertragsverhandlungen, Selbstausskunft, Subunternehmer

2.1 Gegenstand des Vertrages sind der Versand von Hybrid-Mails und der Versand von E-Mails und Strukturdaten jeweils mit Signaturmöglichkeit durch den Auftragnehmer für den Kunden, Zugriff und Nutzung des e-Service-Portals, Nutzung der Software Viper Connector und – soweit vereinbart – der Software OMS-500 (nachfolgend „**e-Service-Leistungen**“) sowie die mietweise Überlassung eines Postbearbeitungssystems ggf. einschließlich Zubehör (nachfolgend „**Mietsache**“) an den Kunden.

2.2 Sofern der Auftragnehmer Angebote abgibt, sind diese freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart.

2.3 Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Vertrages (nachfolgend „**Antrag**“), vom Tage des Eingangs beim Auftragnehmer gerechnet, vier Wochen gebunden. Geht der Antrag beim Lieferanten der Mietsache ein, handelt dieser insoweit als Empfangsbote des Auftragnehmers. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Antrags durch den Auftragnehmer, spätestens jedoch – je nachdem, was zuerst eintritt - mit Download der Software Viper Connector oder Übergabe der Mietsache an den Kunden zustande.

2.4 Wählt der Kunde die Mietsache beim Lieferanten aus und führt er mit diesem Vertragsverhandlungen, so handelt der Lieferant nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Lieferant ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben oder diesen in sonstiger Weise zu vertreten.

2.5 Auf Anforderung des Auftragnehmers wird der Kunde alle für die Prüfung der Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner Leistungen und Lieferungen nach diesem Vertrag Subunternehmer einzuschalten. Keine Subunternehmer des Auftragnehmers sind Briefpostdienstleister (z.B. DPAG). Diese beauftragt der Auftragnehmer im Namen und im Auftrag des Kunden.

3. Grundeinrichtung, Übergabe, Übernahmebestätigung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Nutzungsrecht Software Viper Connector und OMS-500

3.1 Nach Vertragsschluss wird der Auftragnehmer für den Kunden (1) eine User ID für die Software Viper Connector und für das e-Service-Portal einrichten, (2) dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die Software Viper Connector herunterzuladen und bei sich zu installieren, und (3) die Konfiguration der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente vornehmen (nachfolgend (1) bis (3) zusammen „**Grundeinrichtung**“). Die Konfiguration erfolgt erst nach Abruf durch den Kunden.

3.2 Die Übergabe der Mietsache erfolgt durch Ablieferung und, sofern vereinbart, durch Installation der Mietsache und/oder Einweisung des Kunden (nachfolgend „**Übergabe**“).

- 3.3 Der Kunde hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Übergabe der Mietsache in einer ihm bei der Übergabe vorgelegten Übernahmebestätigung zu bestätigen. Sofern dem Kunden bei der Übergabe keine Übernahmebestätigung vorgelegt wird, hat der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Übergabe eine entsprechende Bestätigung zukommen zu lassen.
- 3.4 Der Kunde hat die Mietsache unverzüglich nach der Übergabe, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und evtl. Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so stehen ihm in Bezug auf den betreffenden Mangel Mängelrechte nur zu, sofern der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 3.5 Der Kunde erhält ab Bezahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte Recht, die Software Viper Connector und – soweit vertraglich vereinbart – die Software OMS-500 für vertragliche Zwecke zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu verbreiten, zu veräußern, zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen. Für die Software OMS-500 gilt ergänzend und nachrangig die Leistungsvereinbarung gemäß **Anlage VIII** zum Vertrag.

4. Lieferung, Leistungs-/Liefertermine und -fristen, Selbstbelieferung, Verzug des Auftragnehmers

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart, sind die vom Auftragnehmer angegebenen Leistungs-/Liefertermine und -fristen unverbindlich.
- 4.2 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Vertragspartner im Stich gelassen wurde oder die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftragnehmers und des Kunden bleiben unberührt.
- 4.3 Im Falle des Verzugs mit der Grundeinrichtung gemäß Ziff. 3.1 oder der Übergabe gemäß Ziff. 3.2 ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, nachdem er den Auftragnehmer erfolglos schriftlich aufgefordert hat, seinen vertraglichen Verpflichtungen binnen angemessener Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nachzukommen.
- 4.4 Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs richtet sich nach Ziff. 14 dieser AGB, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit gemäß Ziff. 14.3 Satz 1 auf höchstens 5 % der Jahresnetto-Flatrate (vgl. Ziff. 8.1) beschränkt ist.

5. Laufzeit, Annahmeverzug, Vertragsverlängerung, postalische Abmeldung

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages (nachfolgend „**Laufzeit**“) mit der Grundeinrichtung gemäß Ziff. 3.1 und der Übergabe der Mietsache gemäß Ziff. 3.2 an den Kunden. Die Laufzeit beginnt jedoch auch ohne Grundeinrichtung und/oder Übergabe 14 Tage nach Übermittlung der User ID und der Downloadmöglichkeit für die Software Viper Connector gemäß Ziff. 3.1 (1) und (2) (nachfolgend „**Grundeinrichtungsbereitschaft**“) und Anzeige der Übergabebereitschaft, bei bereits erfolgter Übergabe der Mietsache 14 Tage nach Anzeige der Grundeinrichtungsbereitschaft bzw. bei bereits erfolgter Übermittlung der User ID und der Downloadmöglichkeit für die Software Viper Connector 14 Tage nach Anzeige der Übergabebereitschaft. Dies gilt nicht, wenn Grundeinrichtung und/oder Übergabe aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstandes unterbleiben.
- 5.2 Im Falle des Annahmeverzuges gemäß Ziff. 5.1 Sätze 2 und 3 hat der Kunde dem Auftragnehmer die durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers in Höhe von pauschal EUR 70,00 zu erstatten. Der Auftragnehmer ist zum Nachweis höherer, der Kunde zum Nachweis geringerer Mehraufwendungen berechtigt.

5.3 Der Vertrag endet frühestens nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsrechte gemäß Ziff. 8.12, 11.1, 18.2.2 und 18.5 und 19 der AGB bleiben unberührt.

5.4 Handelt es sich bei der Mietsache um eine Frankiermaschine, führt deren Abmeldung bei der Deutsche Post AG durch den Kunden oder in dessen Auftrag nicht zur Beendigung des Vertrages.

6. Wichtige Hinweise, Mitwirkungspflichten, Konfiguration, Änderungen, Prüf- und Informationspflichten, Upgrades/Updates

6.1 Die bei der Erbringung der e-Service-Leistungen verwendeten Dokumente des Kunden werden auf Basis der vom Kunden übermittelten Datensätze und/oder Dokumente und deren Dokumentenlayouts (grafische Gestaltung, Schrifttypen/Fonts, Sprachen, Formularbestandteile, Logos etc.) konfiguriert. Zu diesem Zweck hat der Kunde unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer eine repräsentative Auswahl an Mustern der zu verarbeitenden Dokumente sowie entsprechende Datensätze an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Kunde gewährleistet, dass Muster für alle Varianten der einzurichtenden Dokumententypen übermittelt werden.

6.2 Die Konfiguration von Dokumententypen setzt die vorherige Installation des Viper Connectors voraus, den der Auftragnehmer dem Kunden nach Vertragsschluss zum Download bereitstellt.

6.3 Der Kunde muss Änderungen an den Datensätzen und am Dokumentenlayout (grafische Gestaltung, Schrifttypen/Fonts, Sprachen, Formularbestandteile, Logos etc.) vor der Übernahme in den Produktivbetrieb mit dem Auftragnehmer sachlich und zeitlich abstimmen. Entsprechendes gilt im Falle der Aufschaltung neuer Datensätze und Dokumententypen. Der Produktivbetrieb kann erst nach den Anpassungen durch den Auftragnehmer, einem erfolgreichen Testlauf und der Abnahme durch den Kunden aufgenommen bzw. fortgeführt werden. Die Leistungen gemäß dieser Ziff. 6.3 sind vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Kommt es aufgrund nicht abgestimmter Änderungen zu Fehlern, berührt dies nicht die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, insbesondere werden keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftragnehmer begründet.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Verlauf der Produktion zu prüfen und den Auftragnehmer im Fehlerfalle unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden zur Überwachung der Produktion von der Datenübermittlung bis zum Versand folgende Kontrollfunktionen zur Verfügung:

- die Protokollfunktionen des Viper Connectors,
- die per E-Mail zur Verfügung gestellten Meldungen und
- die Statusmeldungen im Portal.

6.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, im Anschluss an die Einrichtung der User ID den Viper Connector vom e-Service-Portal herunterzuladen. Er ist berechtigt, den Viper Connector auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern in seinem Betrieb zu installieren, soweit diese Rechner für die e-Service-Leistungen genutzt werden sollen.

6.6 Soweit für den Viper Connector Upgrades oder Updates zum Download bereitgestellt werden, hat der Kunde diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen zu installieren, um eine kontinuierliche Nutzung der e-Service-Leistungen sicherzustellen. Unterbleibt eine Aktualisierung, kann es zu einer Fehlübertragung von Daten bis hin zu einem Einstellen der Funktionsfähigkeit des Viper Connectors kommen, mit der Folge, dass die e-Service-Leistungen nicht mehr abgerufen werden können.

6.7 Die mit dem Viper Connector verbundene Möglichkeit, Daten und Inhalte beim Kunden lokal zu speichern, stellt keine rechtlich konforme Archivierung im Sinne der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) dar.

7. Leistungszeiten und Verfügbarkeiten, Versandzeiten bei Hybrid-Mails, elektronischer Belegversand und elektronischer Belegempfang

- 7.1 Alle Angaben zu Leistungszeiten und Verfügbarkeiten für primär manuell zu erbringende Leistungen (z.B. Drucken, Kuvertieren, Dokumentenaufbereitung, Scannen, Datenerfassung, etc.) beziehen sich - soweit nicht anders vereinbart - auf Werktage (Montag bis Freitag ohne bundeseinheitliche und baden-württembergische Feiertage [nachfolgend „**Werktag**“ oder „**werktags**“]).
- 7.2 Das e-Service-Portal steht sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag mit folgenden Verfügbarkeiten bereit: Die durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit des e-Service-Portals beträgt 97,50%. Das e-Service-Portal gilt als nicht verfügbar, wenn ein durch ein Monitoringsystem simulierter Zugriff fehlschlägt. Die Verfügbarkeit ist wie folgt definiert: Verfügbarkeit (in %) = (Messperiode (Anzahl fehlgeschlagener Zugriff x 5 Minuten)) x 100 / Messperiode. Die Referenztests werden durch ein im Hosting-Netzwerk befindliches Monitoringsystem alle fünf Minuten durchgeführt.
- 7.3 Zur Optimierung des e-Service-Portals sieht der Auftragnehmer Wartungsarbeiten an Systemen (Software, Server, Netze, Infrastruktur) außerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen vor. Wartungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der e-Service-Leistungen haben, werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus über das e-Service-Portal oder per E-Mail angekündigt. Zeiten, in denen Wartungsarbeiten durchgeführt werden, zählen als Zeiten, in denen das e-Service-Portal zur Verfügung steht.
- 7.4 Versandzeiten bei Hybrid-Mails: Dokumente, die bis 06.00 Uhr morgens an das e-Service-Portal gesendet werden und den Status „Bereit zur Druckverarbeitung“ haben, werden am gleichen Tag an den Briefpostzusteller übergeben.
- 7.5.1 Das Zusenden einer elektronischen Nachricht an das Quadiant e-Service-Portal stellt jeweils eine **Beauftragung zur Erstellung der Originalbelege** nach Vorgabe des Empfängers und ggf. **zum qualifizierten elektronischen Signieren dieser Nachricht** dar. Der Auftragnehmer oder ein von ihm mit der Erbringung der Leistungen beauftragter Dritter (nachfolgend „**Beauftragter Dritter**“) führt in keinem Fall eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der zugesendeten Nachricht durch, sondern sendet die automatisiert qualifiziert elektronisch signierte Nachricht an den Rechnungseingang des sich aus der jeweiligen Beauftragung ergebenden Kunden des Kunden.
- 7.5.2 Für die inhaltliche Korrektheit übermittelter Rechnungen und die Übereinstimmung der Rechnungen mit den geltenden Rechtsvorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich; diesbezügliche Rechte und Ansprüche seiner Kunden gegen ihn bleiben unberührt. Der Kunde stellt den Auftragnehmer und den Beauftragten Dritten von jeglicher Haftung auf Grund der Nutzung des Signaturservices frei, soweit sich die Haftung nicht aus der Erstellung der qualifizierten elektronischen Signatur selbst ergibt. Der Auftragnehmer bzw. der Beauftragte Dritte stellt sicher, dass die vom Kunden empfangenen Daten inhaltlich nicht durch den Auftragnehmer oder den Beauftragten Dritten verändert werden.
- 7.5.3 Der Kunde stimmt der Registrierung als zugelassener Empfänger/Teilnehmer für elektronische Rechnungen und andere Dokumente über den Quadiant e-Services Portalservice während des Bestehens des Vertrages zu. Damit wird während der Vertragslaufzeit die Anschrift des Kunden als zugelassener Empfänger im Teilnehmerverzeichnis des Quadiant e-Services Portalservices für alle anderen registrierten Teilnehmer sowie angebundenen Drittplattformen veröffentlicht und sichtbar. Jeder registrierte Teilnehmer/Versender kann dem Kunden jetzt elektronische Rechnungen und andere Dokumente über den Auftragnehmer zukommen lassen. Diese Zustimmung kann zusammen mit der Vollmacht gemäß **Anlage IV** zum Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Dem Kunden bleibt es dabei unbenommen, die Funktionen für den elektronischen Dokumentenempfang im Quadiant e-Services Portal zu deaktivieren.
- 7.6.1 Das **Empfangen einer signierten elektronischen Nachricht** über das Quadiant e-Service-Portal stellt jeweils eine **Beauftragung zur Prüfung des Zertifikats und zur Erstellung des Prüfprotokolls** dar. Der

Auftragnehmer bzw. der Beauftragte Dritte führt in keinem Fall eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der zugesendeten Nachricht durch, sondern sendet die automatisiert geprüfte Nachricht an den Rechnungseingang des Kunden.

7.6.2 Der Kunde stellt den Auftragnehmer und den Beauftragten Dritten von jeglicher Haftung auf Grund der Nutzung des Rechnungsannahme- und Prüfservices frei, soweit sich die Haftung nicht aus der Prüfung und Erstellung des Prüfprotokolls selbst ergibt. Insbesondere hat der Kunde die inhaltliche Richtigkeit der signierten Rechnungen zu vertreten.

7.6.3 Der Kunde stimmt der Registrierung als zugelassener Empfänger/Teilnehmer für elektronische Rechnungen und andere Dokumente über den Quadiant e-Services Portalservice während des Bestehens des Vertrages zu. Damit wird während der Vertragslaufzeit die Anschrift des Kunden als zugelassener Empfänger im Teilnehmerverzeichnis des Quadiant e-Services Portalservices für alle anderen registrierten Teilnehmer sowie angebundenen Drittplattformen veröffentlicht und sichtbar. Jeder registrierte Teilnehmer/Versender kann dem Kunden jetzt elektronische Rechnungen und andere Dokumente über den Auftragnehmer zukommen lassen. Diese Zustimmung kann zusammen mit der Vollmacht gemäß Anlage V zum Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Dem Kunden bleibt es dabei unbenommen, die Funktionen für den elektronischen Dokumentenempfang im Quadiant e-Services Portal zu deaktivieren.

8. Vergütung, Flatrate, Flatrate-Volumen, Vertragsjahr, Preise, Abrechnung, Fälligkeit, elektronische Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Rücklastschriftkosten, Anpassung Porto und Vergütung, Zurückbehaltungsrecht

8.1.1 Der Kunde zahlt als Vergütung für e-Service-Leistungen sowie für die Überlassung der Mietsache zur Nutzung die in dem Vertrag vereinbarte mail4business-Flatrate (nachfolgend „**Flatrate**“). Das Volumen der von der Flatrate für e-Service-Leistungen und die Nutzung der Mietsache umfassten Leistungseinheiten (nachfolgend „**Flatrate-Volumen**“) ist im Vertrag geregelt.

8.1.2 Das Flatrate-Volumen wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres vereinbart (nachfolgend „**Vertragsjahr**“); die Regelungen dieser AGB gelten entsprechend, wenn im Einzelfall das Flatrate-Volumen für einen kürzeren Zeitraum vereinbart wird.

8.1.3 Das erste Vertragsjahr beginnt mit der Laufzeit des Vertrages gemäß Ziff. 5.1. Nimmt der Kunde die vereinbarten Leistungen vor Beginn der Laufzeit in Anspruch, zählen die angefallenen Leistungseinheiten zu dem Flatrate-Volumen des ersten Vertragsjahres.

8.2 Das Porto für den Versand von Hybrid-Mails sowie Leistungen, die nicht von der Flatrate umfasst sind oder die über das Flatrate-Volumen hinausgehen, sind entsprechend der im Vertrag vereinbarten Preise gesondert zu vergüten.

8.3 Die vom Auftragnehmer in Angeboten oder im Vertrag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.4 Für die Nutzung von Hybrid-Mail-, E-Mail- und Strukturdatenversand können neben den Kosten gemäß Ziff. 8.2 weitere Kosten entstehen, z.B. für die Einrichtung weiterer bzw. die Anpassung vorhandener Dokumententypen oder für die Einrichtung des Empfängers des Kunden im Falle des Strukturdatenversands. Diese Leistungen sind vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

8.5.1 Die Flatrate ist jeweils am ersten Tag der vereinbarten Zahlungsperiode, erstmals mit Beginn der Laufzeit gemäß Ziff. 5.1, im Voraus fällig.

8.5.2 Portokosten und e-Service-Leistungen gemäß Ziff. 8.2, die nicht von der Flatrate umfasst sind, werden monatlich abgerechnet.

8.5.3 E-Service-Leistungen gemäß Ziff. 8.2, die über das Flatrate-Volumen hinausgehen, werden erstmalig im Monat nach Überschreitung des Flatrate-Volumens und danach monatlich bis zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres abgerechnet.

- 8.5.4 Nicht von der Flatrate umfasste Maschinentakte gemäß Ziff. 8.2 werden nach jedem Technikereinsatz, spätestens jedoch am Ende der Laufzeit abgerechnet.
- 8.5.5 Alle Kosten und Leistungen gemäß Ziff. 8.5.2 bis 8.5.4 sind mit Rechnungsstellung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abrechnung dieser Kosten und Leistungen von der Quadiant Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Quadiant**“) durchführen zu lassen.
- 8.6 Nimmt der Kunde in einem Vertragsjahr das vereinbarte Flatrate-Volumen nicht in Anspruch, kommen weder eine Rückvergütung, noch eine Übertragung nicht verbrauchter Leistungseinheiten auf das folgende Vertragsjahr in Betracht.
- 8.7 Bei Vereinbarung kürzerer als halbjährlicher Zahlungsperioden erhöht sich die Flatrate je Zahlungsperiode um EUR 3,75 (quartalsweise Zahlung) bzw. EUR 6,25 (monatliche Zahlung), jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 8.8 Der Auftragnehmer übermittelt seine Rechnungen elektronisch an den Kunden. Wählt der Kunde anstelle elektronischer Rechnungen die Übersendung von Rechnungen auf Papier, erhöht sich der je Rechnung fällige Betrag um eine Servicegebühr in Höhe von EUR 2,50 zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 8.9 Die Flatrate und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Kunden geschuldeten Beträge werden bei Fälligkeit porto- und spesenfrei im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Wählt der Kunde stattdessen Zahlung per Überweisung, sind die gemäß Ziff. 8.5.1 fällige Flatrate und die sonstigen geschuldeten Beträge für den Auftragnehmer gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten des Auftragnehmers zu überweisen.
- 8.10 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen. Für vom Kunden zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften werden Kosten in Höhe von jeweils EUR 15,00 berechnet; der Auftragnehmer ist zum Nachweis höherer, der Kunde zum Nachweis geringerer Kosten berechtigt. Gerät der Kunde mit den Zahlungen mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang des Kunden zu den e-Service-Leistungen zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche aufgrund des Verzuges bleibt vorbehalten.
- 8.11 Wenn und soweit der Versanddienstleister den Einkaufspreis für das Porto ändert, ist der Auftragnehmer im Falle von Preiserhöhungen berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen, und im Falle von Preissenkungen verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken.
- 8.12 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Flatrate gemäß Ziff. 8.1 sowie die Preise für die Leistungen gemäß Ziff. 8.2 jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt der Auftragnehmer zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter, Material und Produktion. Bei viertel-, halb- oder jährlichen Zahlungsperioden erfolgt die Anpassung anteilig. Eine Anpassung kommt erstmals mit Wirkung zu Beginn des dritten Vertragsjahres in Betracht und wird zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Flatrate um mehr als 5 % kann der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu erklären. Die Regelung in Ziff. 8.13 bleibt unberührt.
- 8.13 Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt und, für den Fall von Änderungen zugunsten des Kunden, verpflichtet, die Flatrate gemäß Ziff. 8.1 sowie die Preise für Porto und die nicht von der Flatrate umfassten bzw. über die Flatrate hinausgehenden Leistungen gemäß Ziff. 8.2 anzupassen, wenn und soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ändert oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung der Mietsache beziehen und den Auftragnehmer treffen.

9. Support

- 9.1 In der Flatrate sind die Bereitstellung von Upgrades, Updates und Patches für den Viper Connector sowie die Inanspruchnahme eines Hotline-Supports enthalten. Im Rahmen des Hotline-Supports hat der Kunde das Recht zur Nutzung der Hotline (telefonischen Support) des Auftragnehmers werktags von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- 9.2 Nicht vom Support umfasst sind darüber hinausgehende Dienstleistungen, z.B. Schulungen, Installationen (insbesondere Vorort-Einsatz durch Techniker), individuelle Programmierungen und Anpassungsleistungen, Wartungseinsätze vor Ort, individuelle Anpassungs- oder Systemintegrationswünsche. Diese werden im Falle der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.3 Kommt zusätzlich zum Viper Connector Software eines Drittherstellers zum Einsatz, wird eine separate Pflegevereinbarung abgeschlossen.

10. Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache durch den Auftragnehmer (Quadient Service)

- 10.1 Der Auftragnehmer erbringt in Bezug auf die Mietsache die in **Anlage II** zum Vertrag vereinbarten Leistungen zur Wartung und Störungsbehebung (nachfolgend „**Quadient Service**“). Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung im Auftrag des Auftragnehmers durch Quadient (vgl. hierzu Ziff. 8.5.5) oder durch von dieser eingesetzte Subunternehmer.
- 10.2 Der Quadient Service beinhaltet
- 10.2.1 eine durch die Quadient in den Geschäftszeiten von Quadient (an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17.30 Uhr) mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen besetzte Telefonhotline,
- 10.2.2 die Erbringung der für die vertragsgemäße Nutzung der Mietsache notwendigen Wartungen (inkl. aller notwendigen Ersatz- und Verschleißteile) entsprechend dem Nutzungsgrad der Mietsache und der Art des verarbeiteten Materials nach eigenem Ermessen, sowie
- 10.2.3 die Beseitigung aller maschinenbedingten Störungen (inkl. Ersatz- und Verschleißteile).
- 10.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht von den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers umfasst und werden nur gemäß separatem kostenpflichtigem Auftrag durchgeführt:
- 10.3.1 Austausch von Verbrauchsmaterialien,
- 10.3.2 Umbau- oder Umstellungsmaßnahmen auf Wunsch des Kunden,
- 10.3.3 Beseitigung von vom Kunden zu vertretenden Störungen (z.B. Störungen infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern, übermäßiger Beanspruchung oder der Verwendung von Zubehör, Betriebsmitteln oder sonstiger nicht vom Auftragnehmer oder (bei Mietsachen der Marke Quadient) der Quadient gelieferter oder empfohlener Materialien,
- 10.3.4 Software-Änderungen bzw. Software-Leistungen,
- 10.3.5 Produktcode-Änderungen, sowie
- 10.3.6 die Bereitstellung einer Leihmaschine.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seinen Leistungspflichten zur Wartung und Störungsbehebung auch dadurch nachzukommen, dass er dem Kunden eine der Mietsache gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung stellt.
- 10.5 Die vorstehenden Leistungen des Quadient Service werden, sofern sie nicht über die Telefon-Hotline gemäß Ziff. 10.2.1 oder online gemäß Ziff. 10.7 erfolgen, nach Wahl des Auftragnehmers an dem vereinbarten Standort der Mietsache an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.30 Uhr oder im Rahmen eines Abholservice erbracht. Der Abholservice wird in der Zentralwerkstatt der Quadient durchgeführt, wofür die Mietsache durch die Quadient oder durch einen vom Auftragnehmer oder der Quadient ausgewählten und beauftragten Frachtführer abgeholt und dem Kunden nach der Leistungserbringung wieder zugestellt wird.
- Quadient erbringt Reparaturen bei SWAP-Produkten, die nicht über Telefon-Hotline oder OLS erfolgen können, an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland (exklusive Nordseeinseln) und Österreich an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:30 Uhr, ausschließlich durch System-Swap - d.h. durch eine Vorab- und Rücklieferung einer Austauschkomponente per Logistikdienstleister.

Quadiant wird dem Kunden falls notwendig vorab eine Austauschkomponente zustellen und darauffolgend die defekte Komponente selbst oder durch einen von Quadiant ausgewählten und beauftragten Frachtführer oder Paketdienstleister vom Kunden an dem vereinbarten Maschinenstandort in Deutschland oder Österreich abholen.

10.6 Während der Anwesenheit des Kundendienstpersonals der Quadiant hat der Kunde eine Mitarbeiter*in am Standort der Mietsache zur Verfügung zu halten. Kann das Kundendienstpersonal die Arbeiten beim Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen oder befindet sich die Mietsache nicht am vereinbarten Standort, so werden eventuell anfallende Mehrkosten auf Basis der jeweils gültigen Preisliste der Quadiant gesondert berechnet.

10.7 Bei Vereinbarung der Online Services (OLS Extended) wird der Auftragnehmer die Reparaturen durch die Quadiant, wenn nach freiem Ermessen von Quadiant sinnvoll, auch durch Fernwartung über eine Remoteverbindung zum Datennetzwerk des Kunden erbringen. Hierzu stellt der Kunde einen permanenten Anschluss der Maschine (gemäß den von Quadiant vorgegebenen technischen Spezifikationen) zur Übertragung der Maschinendaten sicher und erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur regelmäßigen Übermittlung von Maschinendaten an das Quadiant-Datenzentrum. Quadiant stellt bei Änderungen der Produkt Codes während der Laufzeit unbegrenzte Aktualisierungen zum Download auf ihren Servern bereit

10.8 Die Reaktionszeit beträgt bei Fullservice bis zu drei Arbeitstage.

Bei Fullservice NBD gilt die verkürzte Reaktionszeit, soweit nicht anders vereinbart, NBD = Next Business Day („am nächsten einen Arbeitstag“). Quadiant wird den technischen Kundendienst so organisieren, dass vereinbarte Reaktionszeiten und Termine im Regelfall eingehalten werden. Soweit sich aus diesem Vertrag nicht anderes ergibt, ist der Kunde bei einer unzumutbaren Überschreitung einer verkürzten Reaktionszeit ausschließlich berechtigt, Rückzahlung des für das jeweilige Vertragsquartal anteilig geleisteten Zuschlages (hier Fullservice NBD versus Fullservice) zu verlangen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

11. Pflichten des Kunden, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial für Frankiermaschinen, Einbauten und Änderungen, Besichtigung

11.1 Der Kunde darf keine Änderungen am Viper Connector oder an den von ihm versendeten Daten vornehmen und dadurch die Integrität der Daten sowie der Kommunikationsvorgänge gefährden. Weiter darf der Kunde keine Transaktionen ohne Rechtsbindungswillen gegenüber Dritten vornehmen, wenn dies in einem mehr als nur unerheblichen Umfang oder vorsätzlich geschieht. Schließlich ist es dem Kunden untersagt, Handlungen vorzunehmen, die Urheber- oder Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer verletzen (nachfolgend insgesamt „**missbräuchliches Verhalten**“). Wird dem Auftragnehmer ein missbräuchliches Verhalten des Kunden bekannt, so ist er berechtigt, den Kunden unter Angabe des Grundes abzumahnern und aufzufordern, die jeweilige Handlung zu unterlassen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Kunden bis zur Beendigung des missbräuchlichen Verhaltens von der Nutzung der e-Service-Leistungen auszuschließen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers zu behandeln. Wartungen sowie im Quadiant Service beinhaltete Reparaturarbeiten hat der Kunde vom Auftragnehmer gemäß Ziff. 10 ausführen zu lassen. Nicht vom Auftragnehmer durchzuführende Reparaturarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten fachgerecht ausführen zu lassen.

11.3 Soweit in **Anlage II** zum Vertrag sowie vorstehender Ziff. 10 nicht anders vereinbart, trägt der Kunde während der Laufzeit die Betriebskosten der Mietsache (z.B. Austausch von Verbrauchsmaterialien, Stromverbrauch).

11.4 Handelt es sich bei der Mietsache um eine Frankiermaschine der Marke Quadiant, hat der Kunde diese ausschließlich zusammen mit den für die jeweilige Maschine geeigneten Quadiant-Tintentanks- und -kartuschen zu verwenden.

11.5 Die Rechte und Pflichten von Kunde und Auftragnehmer wegen Einbauten und Änderungen richten sich, sofern die Einbauten und Änderungen nicht der Erhaltung oder Instandsetzung der Mietsache dienen, nach den folgenden Bestimmungen: Der Kunde darf Einbauten und Änderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers vornehmen. Einbauten gehen mit der Rückgabe der Mietsache entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über, wenn nicht der Auftragnehmer den Einbauten schriftlich zugestimmt hat und eine Wertsteigerung des Mietobjekts bei Rückgabe noch vorhanden ist. Der Kunde ist jedoch berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Kunde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat hierauf schriftlich verzichtet.

11.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Ankündigung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen. Die Mietsache ist durch den Kunden an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen zu versehen, das darauf hinweist, dass die Mietsache nicht im Eigentum des Kunden steht.

12. Minderung, Aufrechnung/Zurückbehaltung durch den Kunden

12.1 Störungen der Mietsache, die vom Auftragnehmer innerhalb der Reaktionszeit gemäß Ziff. 10.8 bzw. einer vereinbarten kürzeren Reaktionszeit behoben werden, berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Flatrate.

12.2 Ein Aufrechnungsrecht, auch gegenüber der Flatrate, steht dem Kunden nur für unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde, auch gegenüber der Flatrate, nur wegen Ansprüchen aus dem Vertrag geltend machen und nur soweit diese Ansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Zusatzleistungen (Credifon®-Service)

Sofern ausdrücklich vereinbart, erbringt der Auftragnehmer durch die Quadient als Zusatzleistung den folgenden Credifon®-Service für Frankiermaschinen:

13.1 Der Kunde erhält anhand eines persönlichen PIN-Codes Zugang zum Credifon-Datenzentrum von Quadient, um eine Fernwertvorgabe in gewünschter Höhe online durchzuführen und das gewünschte Porto direkt via Netzwerk oder Telefonleitung zu laden. Das Credifon-Datenzentrum ist in der Regel 22 Stunden am Tag verfügbar. Wartungsarbeiten am Credifon-Datenzentrum werden in der Regel am Wochenende ausgeführt.

13.2 Der Credifon-Service beinhaltet ferner die Überwachung der vom Auftragnehmer auf das Postgirokonto geleisteten Vorauszahlungen bzw. die Überwachung der Abbuchungen entsprechend der Vereinbarungen mit der Deutsche Post AG.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Einrichtungen (Netzwerk oder analoger Telefonanschluss) bereitzustellen. Er hat vor der Bereitstellung des Credifon-Services zu prüfen, ob Steckdosen, Netzwerkanschlüsse oder analoge Nebenstellen mit Amtsberechtigung (für Credifon) installiert und getestet sind. Der Kunde muss die von der Deutsche Post AG vorgeschriebenen Höchstwerte der Fernwertvorgabe und die postalische Vereinbarung über die Fernwertvorgabe zwischen der Deutsche Post AG und dem Kunden einhalten.

14. Haftung

14.1 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers für bei Abschluss des Vertrages bereits vorhandene Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers, einschließlich der Haftung für bei Abschluss des Vertrages bereits vorhandene und für während der Laufzeit auftretende Mängel der Mietsache, nach dem Gesetz, modifiziert durch vorstehende Ziff. 3.4 (Untersuchungs- und Rügepflicht) und die folgenden Bestimmungen dieser Ziff. 14.

14.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

14.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung des Auftragnehmers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der Auftragnehmer nicht.

14.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse dieser Ziff. 14 berühren nicht die Haftung des Auftragnehmers für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

14.5 Soweit die Haftung nach dieser Ziff. 14 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter*innen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14.6 Der Auftragnehmer ist weder für die Richtigkeit der zugesendeten Nachricht, noch für die jeweilige Anerkennung durch die zuständigen Finanzbehörden verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet daher weder für die sich aus den Inhalten ergebenden Konsequenzen, noch für die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen aus dem Verhalten der Finanzbehörden.

14.7 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziff. 14 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

15. Standortänderung, Nutzung durch Dritte

15.1 Der Kunde wird den vereinbarten Standort der Mietsache ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht verändern. Der Auftragnehmer wird dem Standortwechsel zustimmen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zustimmung davon abhängig zu machen, dass die Standortänderung unter Anleitung und Überwachung des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer Beauftragten vorgenommen wird, sofern dies erforderlich ist; die beim Auftragnehmer insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

15.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen oder zu ermöglichen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Mietsache ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unterzuvermieten oder Dritten im Rahmen eines Vertrages zu überlassen. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht, sich von dem Vertrag mit dem Auftragnehmer zu lösen.

15.3 Ansprüche, die dem Kunden bei einer Überlassung der Mietsache an Dritte – sei es mit oder ohne Zustimmung des Auftragnehmers – zustehen, tritt der Kunde bereits hiermit zur Sicherung in Höhe der Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag mit dem Kunden an den dies annehmenden Auftragnehmer ab.

16. Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf die Mietsache, z.B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der Kunde den Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass die Mietsache nicht im Eigentum des Kunden steht, und den Auftragnehmer unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich die Mietsache befindet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

17. Abtretung, Vertragsübertragung

Der Kunde kann die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche – unbeschadet § 354 a HGB – ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.

18. Gefahrtragung, Versicherungspflicht des Kunden, Schadensanzeige und -abwicklung, Sonderkündigungsrecht im Schadensfall

18.1 Die Tragung der Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Mietsache richtet sich vorbehaltlich Ziff. 18.5 nach dem Gesetz.

18.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu versichern:

18.2.1 Der Kunde wird die Mietsache bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten für den Zeitraum ab der Übergabe der Mietsache und bis zur tatsächlichen Rückgabe der Mietsache in Höhe des vom Auftragnehmer mitgeteilten Wertes der Mietsache gegen die Gefahren des Untergangs, des Verlusts und der Beschädigung durch

- (1) Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion,
- (2) Leitungswasser unter Einbeziehung der Risiken Abwässer und bestimmungswidriger Sprinklerwasseraustritt,
- (3) Elementarschäden wie Sturm, Hagel, Frost, Eisgang,
- (4) Kurzschluss, Schwachstrom, Überstrom, Überspannung, und
- (5) Einbruchdiebstahl

zu marktüblichen Konditionen versichern. Die Versicherung hat sowohl die Interessen des Kunden als auch die Interessen des Auftragnehmers (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz) abzuschließen.

18.2.2 Der Abschluss der den Vorgaben in Ziff. 18.2.1 entsprechenden Versicherung ist dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages schriftlich nachzuweisen (z.B. durch Übermittlung einer Versicherungsbestätigung des Versicherers oder einer Kopie der Versicherungspolice). Weist der Kunde den Abschluss der Versicherung nicht ordnungsgemäß nach und hat der Auftragnehmer dem Kunden insoweit erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, erhöht sich die Flatrate ab Fristablauf bis zur Vorlage der Versicherungsbestätigung um 5 %. Unbeschadet dessen ist der Auftragnehmer nach einer weiteren erfolglosen Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung dieses Mietverhältnisses berechtigt.

18.2.3 Nachträgliche Umstände, die den nachgewiesenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

18.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Laufzeit auf Anforderung einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen. Die Regelungen in Ziff. 18.2.2, Satz 2, 3 gelten entsprechend.

18.2.5 Eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist vom Kunden zu tragen.

18.3 Soweit dem Kunden hinsichtlich der Mietsache aus Anlass eines Schadensereignisses eigene Ansprüche gegen einen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, ist der Kunde verpflichtet, diese Ansprüche auf Verlangen des Auftragnehmers an diesen abzutreten.

18.4 Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über einen Schadensfall und seine Abwicklung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den Schadensfall in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gegenüber dem Versicherer ordnungsgemäß abzuwickeln, und alle für eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Versicherer erforderlichen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Rahmen der Schadensabwicklung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Anerkenntnisse gegenüber dem Versicherer abzugeben oder Vergleiche zu schließen.

18.5 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden der Mietsache ist der Kunde zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages erst berechtigt, nachdem er den Auftragnehmer schriftlich unter Setzung einer

angemessenen Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, erfolglos dazu aufgefordert hat, ihm eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist zur Stellung einer Ersatzsache bei Untergang, Verlust oder bei einer zufälligen Beschädigung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

19. Kündigung

19.1 Vorbehaltlich Ziff. 8.12, 11.1, 18.2.2 und 18.5 sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 19 ist eine Kündigung vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

19.2 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann der Auftragnehmer insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

19.2.1 der Kunde im Falle monatlicher Zahlungsperioden für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Flatrate oder eines nicht unerheblichen Teils der Flatrate in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Flatrate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Flatrate für zwei Monate erreicht, und eine dem Kunden gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist. Im Falle quartalsweiser, halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsperioden der Flatrate gilt die Regelung entsprechend, wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als einen Monat erstreckt, mit der Entrichtung der Flatrate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die anteilige Flatrate für zwei Monate erreicht.

19.2.2 der Kunde im Hinblick auf nicht unter die Flatrate fallende Zahlungsansprüche mit einem Betrag in Verzug ist, der die Flatrate für zwei Monate (bei längeren als monatlichen Zahlungsperioden die anteilige Flatrate für zwei Monate) erreicht und eine dem Kunden gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist,

19.2.3 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Flatrate oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftragnehmer konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,

19.2.4 der Kunde oder der persönlich haftende Gesellschafter des Kunden seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Europäischen Union vollständig aufgibt,

19.2.5 der Kunde eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des Auftragnehmers in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen, oder

19.3 Das Recht des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

19.4 wenn das System derart stark beansprucht wurde, dass die für den Systemtyp definierte maximale jährliche oder gar die Gesamtleistung überschritten wurde.

19.5 wenn bei einem Frankiersystemen auf Grund des Alters, von mehr als sieben Jahren ab Kauf-/ Mietdatum, die Ersatzteilverfügbarkeit nicht garantiert werden kann.

19.6 Ist der Kunde eine natürliche Person und stirbt er, so sind seine Erben und der Auftragnehmer nicht berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen.

19.7 Die Kündigung hat in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.

20. Kündigungsfolgen

20.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer umfasst der Anspruch des Auftragnehmers zusätzlich zu evtl. noch rückständigen Brutto-Flatrates und sonstigen Beträgen die für die vereinbarte Laufzeit noch ausstehenden Netto-Flatrates. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch des Auftragnehmers fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

20.2 Mit Zugang einer fristlosen Kündigung verliert der Kunde das Recht zum Besitz der Mietsache und zur Nutzung des e-Service-Portals einschließlich des Viper Connectors. Für Rückgabe und Deinstallation gilt Ziff. 21.

21. Vertragsbeendigung, Rückgabe der Mietsache, Deinstallation Viper Connector

21.1 Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache dem Auftragnehmer zurückzugeben und den Viper Connector sowie die OMS-500 auf sämtlichen Rechnern zu deinstallieren sowie sämtliche Kopien unwiederbringlich zu löschen. Sofern der Vertrag nicht wegen Mängeln der Mietsache, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, oder aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretenden fristlosen Kündigung des Kunden beendet wird, hat der Kunde die Mietsache transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an die vom Auftragnehmer mitgeteilte Anschrift innerhalb Deutschlands zurückzugeben.

21.2 Dem Kunden wird durch den Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Beendigung des Vertrages Eigentum an der Mietsache zu erwerben.

21.3 Die Mietsache muss sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßigem Zustand befinden. Stellt der Auftragnehmer vom Kunden zu vertretende Mängel an der Mietsache fest, die nicht dem vertragsgemäßem Gebrauch entsprechen, so kann der Auftragnehmer die fachgerechte Beseitigung auf Kosten des Kunden verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

21.4 Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Vertrages nicht termingerecht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag eine angemessene Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Ferner hat der Kunde die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

21.5 Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes oder sonstige vertrauliche Daten enthalten. Der Kunde hat dem Auftragnehmer den aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen und ihn insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

22. Datenschutz

22.1 Soweit der Kunde den Auftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (nachfolgend „**Kunden-Daten**“) beauftragt oder der Auftragnehmer bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung Zugriff auf Kunden-Daten erhält, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Kunden-Daten nur in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen des Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „**BDSG**“) sowie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regelungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

22.2 Der Auftragnehmer verarbeitet sämtliche Kunden-Daten im Auftrag des Kunden im Sinne des § 11 BDSG gemäß den in **Anlage VI** zum Vertrag näher festgelegten Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Kunden-Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Kunde bleibt die für die Kunden-Daten verantwortliche Stelle. Der Kunde hat daher trotz entsprechender Auftragsdatenverarbeitung ggf. eine datenschutzrechtliche Einwilligung seiner Kunden/Vertragspartner einzuholen, wenn besonders sensible Daten (z.B. medizinische Abrechnungen mit Patientendaten) betroffen sind.

22.3 Vorbehaltlich einer gesonderten Archivierungsvereinbarung löscht der Auftragnehmer sämtliche auftragsbezogenen Dokumentendaten spätestens dreißig Tage nach der Auftragsdurchführung aus dem temporären Archiv.

23. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den anderen Vertragspartner in der Form als Referenzkunde bzw. Vertragspartner nach vorheriger Freigabe darzustellen, in der der andere Vertragspartner sich selbst im Geschäftsverkehr, insbesondere gegenüber Dritten darstellt. Diese Darstellung erstreckt sich üblicherweise auf die Nennung des Namens des Vertragspartners verbunden mit seinem Logo, auf der Website, auf Vortragsfolien, in Werbebroschüren und Ähnlichem.

24. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

24.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, die vor oder bei Vertragsabschluss geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

24.2 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Kunde Kaufmann ist.

24.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.

24.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.01.2021